

Über die Gemeinde:

\_\_\_\_\_

Erläuterungen:

Eingangsstempel:

## Anzeige des Verbrennens strohiger Abfälle

### I. Anzeige

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung vom 13. März 1984 zeige ich das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf folgendem Grundstück an:

Name		Vorname(n)	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl		Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)		Telefax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Flur-Nr.		Gemarkung	Größe
Art der pflanzlichen Abfälle		Menge der Abfälle (in m <sup>3</sup> )	Verbrennungstag (Datum, Uhrzeit)

2. Die Verbrennungsfläche ist entfernt von:

- a) Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen
- b) Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden
- c) sonstigen Gebäuden
- d) Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen oder Parkplätzen
- e) Waldrändern
- f) Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen
- g) Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Buchst. H genannten öffentlichen Wegen
- h) öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden

m

m

m

m

m

m

m

m

3. Die strohigen Abfälle müssen mitverbrannt weil

- a) ihre Verwertung aus folgenden Gründen ausscheidet
  - (rind-)viehloser Betrieb  strohlose Aufstallung  keine Veräußerungsmöglichkeit
- b) und auch ihre Einarbeitung oder Verrottung aus folgenden Gründen nicht möglich ist
  - kein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesatz
  - trockener Sandboden  Tonboden  Staunässe  Übersättigung des Bodens mit organischen Bestandteilen
  - Sonstiges (nähere Angaben) \_\_\_\_\_

4. Mir ist bekannt, dass ich

- a) mit dem Verbrennen strohiger Abfälle frühestens am siebten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Kreisverwaltungsbehörde das Verbrennen untersagt hat;
- b) die Vorschriften über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, insbesondere die auf der Rückseite dieses Vordrucks in Abschnitt III abgedruckten Auflagen und etwaigen weitergehenden Anforderungen, die von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden, beachten muss;
- c) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger Abfälle mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

## II. Stellungnahme der Gemeinde

1. Die Anzeige ist am \_\_\_\_\_ bei der Gemeinde eingegangen.

2. Die Angaben in Abschnitt I sind

zutreffend

nicht zutreffen, weil (nähere Angaben)

3. Gegen die beabsichtigte Verbrennung bestehen von Seiten der Gemeinde

keine Bedenken

Bedenken, weil (nähere Angaben)

Ort, Datum

Gemeinde

Unterschrift

## III. Auflagen für das Verbrennen von strohigen Abfällen

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Hierzu sind der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:

a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,

b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet,

c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,

d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,

e) 100 m zu Waldrändern,

f) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h genannten Wege,

g) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,

h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

3. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeigneten Werkzeugen ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig zu überwachen.

4. Bei starken Wind ist kein Feuer erlaubt; rennende Feuer sind sofort zu löschen.

5. Um die Brandfläche muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen (ca. 3 m) vorhanden sein.

6. Zum Schutz der Bodendecke und der tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

7. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

8. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.